

Rechtliche Regelungen des Gewaltschutzgesetzes**Ursprüngliche Ausgabe**

Dezember 2003

Bettina Geißel, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht

Aktualisierungen**2009**

Bettina Geißel, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht

Einführung

Das in der Öffentlichkeit mit seinem Kurztitel „Gewaltschutzgesetz“ bekannt gewordene gesetzgeberische Reformvorhaben blickt auf einen nicht nur jahre-, sondern jahrzehntelangen Vorlauf zurück. Es hatte sich sowohl in der praktischen anwaltlichen Tätigkeit als auch im Rahmen der Arbeit der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen gezeigt, dass gesetzliche Schutzmöglichkeiten für verheiratete und nicht verheiratete Frauen vor Verfolgung, Belästigung und Bedrohung gebraucht wurden. Der Prozess war schwierig und es dauerte lange, dieses Rechtsinstitut nicht nur bei den betroffenen Frauen, sondern gerade im Bereich der Rechtsanwender/innen, also sowohl in der Anwaltschaft als auch bei der Justiz, im Bewusstsein zu verankern.

Regelungen des Gesetzes im Einzelnen

Das eigentliche Gewaltschutzgesetz enthält lediglich vier Paragraphen.² Bei dem gesamten Gesetzeswerk handelt es sich um ein sogenanntes Artikelgesetz mit einer Fülle von Regelungen, die zum Beispiel auch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB), das Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (FGG), die Zivilprozessordnung (ZPO) oder das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) betreffen. Die als „Gewaltschutzgesetz“ bezeichnete Regelung enthält die im Folgenden beschriebenen Bereiche.

¹ Der folgende gekürzte Artikel ist vollständig abgedruckt in: Landeskommision Berlin gegen Gewalt (Hrsg.): Berliner Forum Gewaltprävention. Themenschwerpunkt Häusliche Gewalt. Erscheinungsformen und Hintergründe, Maßnahmen und Veränderungen, Perspektiven, Materialien, Hinweise, News. Nr. 1/2002.

² § 4 GewSchG (Strafvorschriften) soll hier, weil er für die praktische Arbeit nachrangig ist, nicht behandelt werden (*Anm. d. Red.*).

§ 1 GewSchG Schutzmöglichkeiten

Dabei wird nicht unterschieden, ob es sich bei den beteiligten Personen um Ehepartner/innen eine nichteheliche Beziehung, eine eingetragene Lebenspartnerschaft oder sonstige Beziehungen (auch im Sinne von Verwandtschaft) handelt bzw. ob überhaupt eine Bekanntschaft oder Verwandtschaft vorhanden war oder ist. All diese Bereiche werden vom Gewaltschutzgesetz im Rahmen der Schutzmöglichkeiten erfasst, ebenso der Schutz vor Stalking, also vor Nachstellen/Belästigen.

Die einzelnen Regelungen lauten – in groben Zügen – wie folgt:

§ 1 GewSchG normiert erstmals als Rechtsgrundlage ein Näherungs- und Kontaktverbot. Bei den geschützten Rechtsgütern handelt es sich um den Körper, die Gesundheit und die Freiheit. Das Gericht kann die Maßnahmen bei Verletzungshandlung oder Drohung mit einer Verletzungshandlung aussprechen. Es ist allerdings Vorsatz für diese Tathandlung erforderlich. Ausgesprochen werden ausdrückliche Näherungs- und Kontaktverbote.

§ 2 GewSchG Wohnungszuweisung

Der zweite große Bereich regelt die Möglichkeit der Wohnungszuweisung. Hierbei gilt nach wie vor für die Ehwohnung die Vorschrift des § 1361b BGB (Ehwohnung bei Getrenntleben). Für nichteheliche Beziehungen, die oben erwähnten Verwandten oder sonstige in dauerhafter häuslicher Gemeinschaft Lebende gilt § 2 des Gewaltschutzgesetzes. Für die eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaften gilt dies über § 14 LPartG (Wohnungszuweisung bei Getrenntleben).

§ 1361b BGB gilt zwar weiterhin ausschließlich für Eheleute, die Hürde für die Antragsteller/innen wurde aber verringert. So ist nicht mehr eine „schwere“ Härte erforderlich, um die Wohnungszuweisung auszusprechen, sondern lediglich das Vorliegen einer „unbilligen“ Härte. Des Weiteren muss ausdrücklich das Kindeswohl vom Gericht berücksichtigt werden. Das Gesetz versucht weiterhin eine Beweiserleichterung für die Antragsteller/innen zu schaffen und ermöglicht ihnen das Rechtsmittel der Beschwerde, wenn ihr Antrag abgewiesen wird. Allerdings kann weiterhin eine mündliche Verhandlung vom Gericht angesetzt werden, bevor eine gerichtliche Maßnahme erlassen wird. Auch bei der Vorschrift der Wohnungszuweisung ist es erforderlich, dass der/die Täter/in mit Vorsatz gehandelt hat.

Die Wohnung soll in der Regel insgesamt zugewiesen und nicht aufgeteilt werden. Der/die Antragsgegner/in hat alles zu unterlassen, was die Wohnungsnutzung durch den/die Antragsteller/in erschwert oder vereitelt.

Eine entsprechende gleichlautende Vorschrift enthält nunmehr § 2 Gewaltschutzgesetz, der für nichteheliche Beziehungen bzw. für auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaften u. a. einen Anspruch eines/einer Nichtmieters/-in auf Überlassung der Wohnung vorsieht. Hierbei sind die schwerwiegenden Belange des/der Täters/-in zu berücksichtigen. Auch in diesem Fall ist den Antragstellern/-innen die Möglichkeit der Beschwerde gegen eine ablehnende Entscheidung gegeben. Das Gericht kann in diesem Fall ebenfalls vor einer Entscheidung zunächst mündlich verhandeln. Der Anspruch auf Überlassung der Wohnung „verjährt“, wenn das die Wohnung verlassende Opfer nicht innerhalb von drei Monaten von dem/der Täter/in schriftlich die Überlassung fordert. Für den Fall, dass der/die Antragsteller/in nicht Mieter/in oder Eigentümer/in der streitgegenständlichen Wohnung war, ist die gerichtliche Entscheidung auf Überlassung der Wohnung zur Nutzung (nicht zur endgültigen Miete!) befristet auf sechs Monate, maximal verlängerbar auf insgesamt ein Jahr, zu ihren/seinen Gunsten zu entscheiden. Auch in diesem Fall hat der/die Täter/in alles zu unterlassen, was die Nutzung der Wohnung durch den/die Antragsteller/in erschweren oder vereiteln würde.

§ 3 GewSchG Geltungsbereich

§ 3 GewSchG regelt den Geltungsbereich und die Konkurrenzen mit anderen Vorschriften. So gilt das Gewaltschutzgesetz ausschließlich für Gewaltanwendungen von Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen an Erwachsenen. Kommt es zu Gewaltanwendungen von Erwachsenen an Kindern/Jugendlichen, so gilt weiterhin § 1666 BGB (Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls) bzw. die üblichen Regelungen des Pflegschafts- und Vormundschaftsrechts.

Änderung von Nebengesetzen

Das nun mehrfach erwähnte Artikelgesetz hat auch andere Gesetze, die schon erwähnt wurden, geändert. Es wurden Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes geändert. Danach fällt in die Zuständigkeit des Familiengerichts eine Entscheidung nach dem GewSchG dann, wenn innerhalb der letzten sechs Monate eine auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft bestanden hat. Ist diese häusliche Gemeinschaft

früher als vor sechs Monaten aufgelöst worden oder hat eine solche nie bestanden, ist für diese Anträge das Amtsgericht als Prozessgericht zuständig. Die Vorschriften der §§ 885, 892a ZPO regeln nunmehr, dass der/die zuständige Gerichtsvollzieher/in die Zustelladresse erfragt. Auch ist eine mehrfache Vollziehung der zivilrechtlichen Entscheidung – auch ohne erneute Zustellung – möglich. Des Weiteren kann der/die Gerichtsvollzieher/in – zu ihrem/seinem eigenen Schutz – die Polizei hinzuziehen. Hierbei handelt es sich allerdings um eine Vorschrift, die die ZPO auch schon früher kannte. Neu ist, dass der/die Gerichtsvollzieher/in bei andauernder Zuwiderhandlung gegen die gerichtliche Entscheidung durch den/die Täter/in erneut hinzugezogen werden kann.

Weiter wurde zum Beispiel § 13 Abs. 4 HausratsV geändert, wonach das Familiengericht dem Jugendamt gegenüber Mitteilung macht, wenn Gegenstand eines Verfahrens eine Wohnung war, in der Kinder und Jugendliche leben.

§ 64b FGG regelt nunmehr neu, dass die Vollziehung der einstweiligen Anordnung vor der Zustellung möglich ist und dass die Wirksamkeit der Entscheidung bereits mit Übergabe an die Geschäftsstelle erfolgen kann. Art. 17a EGBGB erklärt – das ist ganz wichtig für Migranten/-innen – deutsches Recht generell für anwendbar zum Beispiel bei Regelungen bezüglich der Ehwohnung.

Weitere Änderungen hat es zum 01.09.2009 gegeben. In Kraft treten wird zum angegebenen Datum das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, kurz jetzt FamFG, genannt. Gemäß § 111 Ziffer 6 FamFG gehören zu den Familiensachen – u. a. – Gewaltschutzsachen. Im zweiten Buch des FamFG, Abschnitt 7, §§ 210 ff. FamFG ist dieses Verfahren geregelt. Es geht zukünftig nicht mehr um die Frage des Bestehens der häuslichen Gemeinschaft, um die zutreffende Zuständigkeit des Familiengerichts oder des allgemeinen Prozessgerichts herauszufinden, sondern alle Gewaltschutzsachen werden ausschließlich beim Familiengericht verhandelt. Zu klären ist dann lediglich noch die örtliche Zuständigkeit, die sich nach § 211 FamFG richtet.

Die Umsetzung des Gewaltschutzes in Berlin aus Sicht der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt

Ursprüngliche Ausgabe

Dezember 2003

Dorothea Hecht, Koordinatorin bei BIG e.V.

Aktualisierungen

2009

Dorothea Hecht, Koordinatorin bei BIG e.V.

Regelungen des Gewaltschutzgesetzes

Grundsätzlich liegt ein praktikables Gesetz vor, das der Intention des Opferschutzes, d. h. dem Verbleib in der Wohnung, und der Entfernung des/der Täters/-in aus der Wohnung entspricht. Die vorgesehenen Schutzanordnungen geben dem Opfer ein zivilrechtliches Instrumentarium an die Hand, mit dem es sich unabhängig von staatlichem Strafverfolgungsanspruch gegen die Gefährdungen und Beeinträchtigungen wehren kann. Im Falle des sogenannten Stalking sind sogar bisherige Schutzlücken geschlossen worden, da das Phänomen des Nachstellens, Belästigens und Herumstehens an bestimmten für das Opfer wesentlichen Orten bisher nicht (strafrechtlich) sanktioniert werden konnte. Ein Novum stellt die Möglichkeit dar, Verstöße gegen Schutzanordnungen strafrechtlich zu verfolgen.

Kritik am vorliegenden Gesetz

Letztlich sind nicht alle Ausgangsüberlegungen und Änderungsvorschläge im nun vorliegenden Gesetz verarbeitet worden. Im Gesetzgebungsverfahren wurde die Besorgnis geäußert, dass die uneinheitliche Zuständigkeitsregelung für Probleme in der Praxis sorgen könnte. Nicht nur die Schwierigkeit für die Betroffenen, sofort das richtige Gericht aufzusuchen, ist ein erhebliches Manko.³ Es kommen durch die gespaltene Gerichtsbarkeit auch unterschiedliche Verfahrensregeln zum Tragen, die sich in den Auswirkungen erheblich unterscheiden. Kritisiert wurden weiterhin u. a. Ausschlussfristen für die Beantragung von Maßnahmen und vor allem die nicht geänderten Vollstreckungsregelungen. Danach muss für die Vollstreckung eines Beschlusses wie gehabt ein Zwangsmittelverfahren betrieben werden. Im Übrigen gilt das Gesetz nicht für Kinder und ist mit den Regelungen des Kindschaftsrechts nicht hinreichend abgestimmt.

³ Wenn der Haushalt noch besteht oder vor nicht mehr als sechs Monaten aufgelöst wurde, ist das Familiengericht zuständig, in allen anderen Fällen die Allgemeine Prozessabteilung des Zivilgerichts. Diese Zuständigkeit gilt unabhängig davon, ob die Streitparteien verheiratet sind oder nicht. Neben den sachlichen sind außerdem die örtlichen Zuständigkeiten der Gerichte zu berücksichtigen.

Aufgaben der Berliner Interventionszentrale im Kontext des Gewaltschutzgesetzes

Die Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt ist aus dem Bundesmodellprojekt hervorgegangen. Am 1.1.2002 hat die Interventionszentrale bezogen auf das Gewaltschutzgesetz die im Folgenden beschriebenen neuen Aufgaben übernommen.

Beobachtung von Interventionsprozessen

Mit Fragebogenerhebungen und Einzelfallanalysen aus der Praxis wird erfasst, wie sich die Anwendung des Gewaltschutzgesetzes und des geänderten Polizeigesetzes gestaltet. Durch die Klärung von rechtlichen Fragen können Unklarheiten im Gesetz benannt werden. Zur Umsetzung dieser Aufgabe ist es gelungen, bei den Familiengerichten Ansprechpartnerinnen für Fälle häuslicher Gewalt zu finden, um Verbesserungsmöglichkeiten zu erörtern. Mit den Koordinatorinnen, die schwerpunktmäßig für häusliche Gewalt bei den einzelnen Direktionen der Polizei zuständig sind, besteht ein regelmäßiger Austausch, der auch eine Einzelfallrecherche ermöglicht.

Konfliktvermittlung

Ein Aufgabenschwerpunkt der Interventionszentrale ist die Konfliktvermittlung und Klärung problematischer Einzelfälle und Sachverhalte. Aus dieser Fallbearbeitung lassen sich eventuelle strukturelle Probleme ablesen.

Koordinierung

Die Ergebnisse der Beobachtung und Analyse von Interventionsprozessen sowie Konfliktvermittlungen ermöglichen Rückschlüsse über die Wirksamkeit der Gesetze und eventuell bestehende Lücken. Die Erkenntnisse werden in inter-disziplinären Gremien bearbeitet, wie z. B. der BIG-Experten/-innenkommission, an der u. a. Mitarbeiter/innen der Verwaltungen, der Polizei, aus Frauen-, Mädchen- und Kinderprojekten, der Justiz und eine Anwältin teilnehmen. Dies ermöglicht die Optimierung bzw. Neuentwicklung einzelfallbezogener Maßnahmen oder struktureller Handlungskonzepte.

Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes und der polizeilichen Wegweisung aus Sicht von BIG

Positiv hat sich gezeigt, dass die Betroffenen auf Grund intensiver Öffentlichkeitsarbeit Kenntnis vom Gewaltschutzgesetz erhalten haben. Die neuen Möglichkeiten des Rechtsschutzes wurden angenommen. Im Detail haben sich aber einige Schwierigkeiten ergeben: Die bereits erwähnte Zuständigkeitsregelung erweist sich bis heute als hemmend. Nicht nur die Betroffenen können schwer ablesen, zu welchem Gericht sie gehen müssen. Auch bei den Rechtsanwendern/-innen treten immer wieder Unsicherheiten auf, die zu unnötigen Wegen der Betroffenen führen. BIG bemüht sich hier, entsprechende Informationen zu verbreiten. Weiterhin wird in der Regel zumindest bei Wohnungszuweisungsverfahren nicht ohne mündliche Verhandlung entschieden, so dass in der

Zeit zwischen Gewalttätigkeit und Erwirken des Beschlusses für anderweitigen Schutz gesorgt werden muss. Diese Lücke kann zwar durch die polizeiliche Wegweisung geschlossen werden, aber nur dann, wenn diese für eine ausreichende Zeit ausgesprochen wird und das Gericht innerhalb dieser entscheidet. Aus der Praxis wurde uns von einem Fall berichtet, in dem das Gericht ohne mündliche Verhandlung sofort einen Beschluss mit Nährungs- und Aufenthaltsverboten erlassen, für die Wohnungszuweisung jedoch einen Verhandlungstermin anberaumt hatte. Zunächst erschien uns diese Aufspaltung widersprüchlich. Es hat sich jedoch gezeigt, dass durch die Existenz des Beschlusses nach § 1 GewSchG für die erneut gerufene Polizei größere Handlungsmöglichkeiten bestanden.

Festzustellen ist in der gerichtlichen Praxis, dass für die Beantragung einstweiligen Rechtsschutzes die Vorfälle nicht zu lange zurück liegen dürfen. Auch wird Wert auf eine sehr detaillierte Schilderung einschließlich präziser Daten und Beweismittel gelegt. Bedauerlicherweise werden die Unterlagen aus einem Polizeieinsatz von einigen Richtern/-innen nicht oder nur eingeschränkt gewürdigt, obwohl diese Beweismittel einen unmittelbaren Eindruck über den Vorfall widerspiegeln.

Leider wird uns zunehmend von Fällen berichtet, in denen das komplette Instrumentarium nicht ausreicht, da sich die Täter/innen den Anordnungen massiv widersetzen. Vor allem psychisch auffällige oder vermeintlich schuldunfähige Täter/innen berufen sich auf einen angeblichen „Freifahrtschein“. Hier besteht noch Bedarf, weitere Schutzmechanismen zu entwickeln. Es bleibt den Betroffenen hier weiterhin nichts anderes übrig, als sich in geschützte Unterkünfte zu begeben.

Die Berliner Interventionszentrale bereitet fortlaufend die Rückmeldungen aus der Praxis auf, um sie u. a. im Rahmen der Evaluation zum Gewaltschutzgesetz dem Gesetzgeber zur Kenntnis zu geben.

Aktuelle Entwicklungen

Inzwischen gibt es mit § 238 Strafgesetzbuch einen eigenen Straftatbestand zum Stalking. Zum 01.09.09 wird, wie bereits in dem Text von Frau Geißel dargestellt, das Familienverfahrensrecht reformiert, das im Gewaltschutz einige Änderungen mit sich bringen wird: U. a. wird eine einheitliche gerichtliche Zuständigkeit bei Verfahren nach dem GewSchG beim Familiengericht eingeführt. Das Verfahrensrecht erfährt Beschleunigungsgrundsätze und Einigungsgebote, die zwar für GewSchG-Verfahren keine Anwendung finden sollen, aber ggf.

über den Umweg der Kindschaftsverfahren doch Rückwirkungen entfalten. Denn weiterhin fehlt es an einer Abstimmung der Regelungen beim Gewaltschutz und Entscheidungen in Kindschaftsangelegenheiten. Immerhin setzt sich zunehmend die Erkenntnis durch, dass von Kindern beobachtete häusliche Gewalt bereits eine Kindeswohlgefährdung bedeutet.

Um die Sicherheit Gewalt betroffener Frauen und ihrer Kinder zu erhöhen, wird inzwischen proaktiv beraten, d. h. mit Einverständnis des Opfers werden die Daten von der Polizei an Beratungsstellen weitergegeben, die sich dann bei ihm melden. Die täterorientierte Intervention stellt ebenfalls einen wichtigen Baustein dar, um häusliche Gewalt zurückzudrängen.

Gewaltschutz bleibt ein komplexes Thema mit vielschichtigen Handlungsaufträgen und notwendiger Überzeugungsarbeit, dem wir uns weiterhin gern stellen.

Die Umsetzung des Gewaltschutzes in Berlin aus Sicht der Berliner Polizei

Ursprüngliche Ausgabe

Dezember 2003

Elke Plathe, Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt, Stab 4

Aktualisierungen

2009

Elke Plathe, Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Martina Linke, Der Polizeipräsident in Berlin, Landeskriminalamt, Zentralstelle für Prävention

Seit 1995 arbeitet die Berliner Polizei engagiert zum Thema häusliche Gewalt und hat im Verlauf der Jahre Veränderungen in ihrer Organisation vorgenommen und die Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt modifiziert. Damit war sie bundesweit Vorreiterin für andere Polizeibehörden, u. a. wurden die in Berlin entwickelten „Leitlinien für polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“ an alle Innenministerien und Landeskriminalämter verteilt. Sie dienten als Vorlage für dort entwickelte Handlungsanleitungen. Die Entwicklung in Berlin

war maßgeblich geprägt durch die Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (BIG), die 1995 eingerichtet wurde. Durch BIG gelang die interdisziplinäre Zusammenarbeit von allen am Interventionsprozess bei häuslicher Gewalt beteiligten Institutionen und NGOs⁴. Diese neue Form der Zusammenarbeit brauchte Zeit, war teilweise mühsam, aber insgesamt äußerst erfolgreich.

Definition

Im Rahmen des BIG-Projekts wurde eine Definition häuslicher Gewalt entwickelt, die für alle Institutionen und NGOs in Berlin gilt. Das war eine wichtige Voraussetzung für die weitere gemeinsame Arbeit. So ist mit Hilfe der Definition z. B. sichergestellt, dass alle Fälle, die die Berliner Polizei als häusliche Gewalt registriert, auch im Sonderdezernat für häusliche Gewalt der Staatsanwaltschaft Berlin bearbeitet werden, soweit die Delikte in den Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft fallen. Die Definition lautet wie folgt:

„Häusliche Gewalt bezeichnet (unabhängig vom Tatort/auch ohne gemeinsamen Wohnsitz) (Gewalt-)Straftaten zwischen Personen in einer partnerschaftlichen Beziehung,

- die derzeit besteht,
- die sich in Auflösung befindet oder
- die aufgelöst ist

oder die

- in einem Angehörigkeitsverhältnis zueinander stehen, soweit es sich nicht um Straftaten zum Nachteil von Kindern handelt.

In Zweifelsfällen ist bei der Bewertung des Einzelfalles ‚häusliche Gewalt‘ anzunehmen. Häusliche Gewalt (auch beobachtete Gewalttaten) ist eine Gefährdung des Kindeswohls.⁵

Der Begriff Gewaltstraftaten, der sich bereits in der altbekannten Definition befand, umfasst weiterhin alle Straftaten im Kontext häuslicher Gewalt, also auch Sachbeschädigungen, Diebstähle, Beleidigungen etc.

⁴ Zusammenarbeit z. B. mit der BIG-Hotline, Frauenhäusern und -beratungsstellen.

⁵ In: Der Polizeipräsident in Berlin, Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (Hrsg.): Leitlinien für polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt. Berlin 1999.

Bestandsaufnahme

Bei den Betroffenen häuslicher Gewalt handelt es sich nach Datenerhebungen der Berliner Polizei, aber auch nach Aussagen internationaler Studien überwiegend um Frauen und ihre Kinder. In Berlin haben wir festgestellt, dass in über 75 Prozent aller bekannt gewordenen Fälle Frauen und Kinder die Opfer häuslicher Gewalt sind.

Veränderungen und Maßnahmen der Berliner Polizei

Nach der Bestandsaufnahme im Rahmen des Runden Tisches bei BIG haben wir in der Berliner Polizei kontinuierlich Veränderungen vorgenommen, um das polizeiliche Einschreiten bei häuslicher Gewalt zu optimieren und den Schutz der betroffenen Frauen und ihrer Kinder zu verbessern. Dazu gehörte auch, die Täter/innen stärker als bisher in die Verantwortung zu nehmen und die vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten konsequent auszuschöpfen.

Die wichtigsten Veränderungen und Maßnahmen der Berliner Polizei zur Bekämpfung häuslicher Gewalt stellen wir stichpunktartig dar:

- Verankerung des Themas in der Ausbildung des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes;
- Mehrtägige Seminare im Rahmen der Fortbildung an der Zentralen Serviceeinheit (Landespolizeischule)
- Einführung des Einsatzauftrags häusliche Gewalt anstelle der Familienstreitigkeit i. V. m. einer Checkliste für die Notrufannahmeplätze (110);
- Erstellung der bundesweit ersten „Leitlinien für polizeiliches Handeln in Fällen häuslicher Gewalt“;
- seit 2001 Auswertung häuslicher Gewalt im Rahmen der Polizeilichen Kriminalstatistik (Seither sind kontinuierlich steigende Zahlen erkennbar, die auf die Erhellung des Dunkelfelds zurückzuführen sein dürften. Im Jahr 2001 wurden 4166 Fälle, 2002 bereits 7552 und bis September 2003 über 8500 Fälle häuslicher Gewalt registriert. In den Folgejahren stiegen die Fälle an. 2004: 12.814 Fälle, 2005: 11.659 Fälle, 2007: 13.222 Fälle, 2008 16.382 Fälle.);
- Schaffung eines Netzwerks aus Koordinatoren/-innen und Multiplikatoren/-innen bezüglich häuslicher Gewalt in der Berliner Polizei;
- Seit dem 1. Juli 2003 sind alle Koordinatoren/-innen einheitlich in den Stäben der Polizeidirektionen und des Landeskriminalamtes organisatorisch angebunden;

- 2004 sind in Zusammenarbeit mit der Landeskommission „Berlin gegen Gewalt“ und den Koordinatoren/-innen häusliche Gewalt auf bezirklicher Ebene Projekte zur häuslichen Gewalt intensiviert worden;
- 2004 Fokussierung des Problemfelds der Migranten/-innen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. In der Behörde sind zu diesem Thema Fortbildungen durchgeführt worden;
- 2004 ist in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Neukölln ein Formblatt entwickelt worden, das zur Übermittlung von Informationen über polizeiliche Einsätze mit betroffenen Kindern an das jeweils zuständige Jugendamt dient;
- 2005 wurde der pro-aktive Ansatz in Zusammenarbeit mit der BIG-Hotline umgesetzt. Mit Einverständnis der von häuslicher Gewalt betroffenen Person können deren Daten zum Zwecke der Hilfe und Beratung von der Polizei an die BIG-Hotline weitergeleitet werden, Die Einverständniserklärungen sind mehrsprachig übersetzt worden;
- 2006 sind für die Behörde Qualitätsstandards zur Bearbeitung von Fällen häuslicher Gewalt erstellt worden, um die Beweisführung in Ermittlungsverfahren zu optimieren;
- Mit Beendigung des Berliner Aktionsplanes zur Bekämpfung häuslicher Gewalt und des politischen Runden Tisches sowie Implementierung der Thematik in das Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm wird von der Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt e. V. (BiG e. V.) die interinstitutionelle „Fachkommission häusliche Gewalt“ eingerichtet, an der drei Fachgremien mit unterschiedlichen Schwerpunktthemen (Unterstützungsangebote für Gewalt betroffene Frauen, Täterorientierte Intervention, Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche) unter Beteiligung von Vertreterinnen der Polizei angegliedert sind;
- Seit 2007 nehmen Vertreterinnen der Berliner Polizei an dem von BIG e. V. geführten Gremium teil, in dem Maßnahmen entwickelt werden, die z. B. behinderten Frauen zu Gute kommen sollen. Der Schwerpunkt der AG konzentriert sich auf die Problematik der Gewalt gegen gehörlose Frauen. Aus den Erfahrungen dieser Arbeitsgruppe startete 2008 bei der Funkbetriebzentrale der Berliner Polizei der Probelauf für ein neues technisches Verfahren, das Hörgeschädigten die Inanspruchnahme von polizeilicher Hilfe erleichtern soll. Hörgeschädigte haben die Möglichkeit, von einem Mobiltelefon per SMS die Berliner Polizei über eine Sondernummer zu erreichen.

Umsetzung des Gewalt- schutzgesetzes und der polizeilichen Wegwei- sung aus polizeilicher Sicht

Am 01.01.2002 haben wir gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes einen Probelauf zum längerfristigen Platzverweis aus der Wohnung in Fällen häuslicher Gewalt begonnen.

Dem Probelauf gingen umfangreiche Schulungen der Polizeibeamten/-innen voraus. Der Platzverweis wurde aufgrund der bestehenden gesetzlichen Regelung im § 29 I ASOG Berlin ausgesprochen. Es bedurfte jeweils einer eingehenden Begründung, warum der Platzverweis über mehrere Tage ausgedehnt wurde. Durch den längerfristigen Platzverweis sollte die Lücke im Schutz der betroffenen Frauen und ihrer Kinder zwischen dem Polizeieinsatz und dem Erlass einer richterlichen Schutzanordnung geschlossen werden.

Der Probelauf begann in der Direktion 7 und wurde durch die WiBIG wissenschaftlich begleitet. Er wurde innerhalb weniger Wochen auf alle Direktionen ausgeweitet und von der Polizei als erfolgreich eingeschätzt. So wurden im Rahmen des Probelaufs im 1. Halbjahr 2002 275 längerfristige Platzverweise ausgesprochen. Die Dauer der Platzverweise betrug durchschnittlich 4 Tage.

Da sich die Maßnahme als geeignet erwies, wurde sie auch nach Beendigung des Probelaufs weiter durchgeführt. Im Jahr 2002 wurden stadtweit 558 längerfristige Platzverweise ausgesprochen.

In Fortentwicklung des Rechts trat im Februar 2003 der § 29 a ASOG (Wegweisung und Betretungsverbot zum Schutz bei Gewalttaten und Nachstellungen) in Kraft.

Die Polizei hat damit die rechtliche Eingriffsmöglichkeit bei häuslicher Gewalt erhalten, Personen bis zu 14 Tage aus der Wohnung wegzuweisen und ergänzende Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen anzuordnen. Von dieser gesetzlichen Regelung macht die Berliner Polizei zahlreich Gebrauch. Im Jahr 2008 wurden stadtweit 1.709 Wegweisungen, 522 Betretungsverbote und 497 Kontaktverbote gem. § 29 a ASOG Berlin nach Einsätzen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt ausgesprochen. Dabei wird in der Regel der zeitliche Rahmen von 14 Tagen bei den Wegweisungen ausgeschöpft. Die gesetzliche Regelung führte zum verbesserten Schutz für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die veränderte Interventionspraxis der Berliner Polizei auch von den betroffenen Frauen positiv eingeschätzt wird. Dies wird uns durch Rückmeldungen im Rahmen der Kooperation mit BIG immer wieder bestätigt. Das positive Feedback bestärkt uns darin, in unseren Anstrengungen zur Bekämpfung häuslicher Gewalt nicht nachzulassen, sondern häusliche Gewalt weiter hin als Schwerpunkt polizeilicher Arbeit in Berlin zu betrachten.